



Themenblatt

Die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen

1. Einhaltung der Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen sind auftragsunabhängig. Die Teilnahmebedingungen müssen in jedem Vergabeverfahren von den Anbietern, von den Mitgliedern einer Bietergemeinschaft sowie von den bekannt gegebenen Subunternehmern zwingend erfüllt werden.¹

Die Teilnahmebedingungen müssen im Zeitpunkt der Angebotseinreichung, im Zeitpunkt des Zuschlags und während der Leistungserbringung eingehalten sein.

2. Kontrolle der Einhaltung im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote und der Anträge auf Teilnahme

Die Anbieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft sowie die bekannt gegebenen Subunternehmer müssen bei der Einreichung des Angebots resp. des Antrags auf Teilnahme erklären, dass sie die Teilnahmebedingungen erfüllen.² Diese Erklärungen werden mittels des vom Kanton Wallis erstellten amtlichen Formulars zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung (nachfolgend: amtliches Formular) abgegeben.³ Hat der Anbieter einen oder mehrere Subunternehmer bekannt gegeben, ist er verantwortlich dafür, das oder die amtliche(n) Formular(e) bei dem oder den Subunternehmern einzuholen und zu übermitteln.

Bei der Öffnung der Angebote resp. der Anträge auf Teilnahme hat der Auftraggeber zu prüfen, ob das oder die amtlichen Formulare eingereicht worden sind. Er muss der (obligatorischen) Bekanntgabe der Subunternehmer besondere Aufmerksamkeit schenken. Hat ein Anbieter Subunternehmer bekannt gegeben, muss der Auftraggeber überprüfen, ob alle amtlichen Formulare vorliegen. Der Anbieter trägt nämlich die Verantwortung dafür, das amtliche Formular von jedem der von ihm bekannt gegebenen Subunternehmer ausfüllen zu lassen und dieses weiterzuleiten.

Werden ein oder mehrere amtliche Formulare vom Anbieter nicht vorgelegt, sollte der Auftraggeber diesem eine kurze Frist setzen, um das oder die Formulare einzureichen, und ihn darauf hinweisen, dass er im Unterlassungsfall vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden wird.

¹ Art. 26 IVöB

² Art. 2 Abs. 1 kVöB

³ Art. 2 Abs. 2 kVöB

3. Kontrolle der Einhaltung vor dem Zuschlag

Vor dem Zuschlag oder dem Selektionsentscheid muss der Auftraggeber lediglich vom Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhält (resp. den Anbietern, die voraussichtlich selektioniert werden), verlangen, dass er für sich selbst und die bekannt gegebenen Subunternehmer die für die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen erforderlichen Bestätigungen vorlegt.

Hält der Anbieter nicht alle Teilnahmebedingungen ein, muss er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Der Anbieter muss auch ausgeschlossen werden, wenn einer der bekannt gegebenen Subunternehmer diese Bedingungen nicht einhält.

Bei Zweifeln an den übermittelten Bestätigungen kann sich der Auftraggeber an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden. Diese ist zuständig dafür, die Auftraggeber zu informieren und sie in Bezug auf Fragen betreffend die Arbeitsbedingungen und Löhne sowie in Bezug auf die Arbeitsschutzbestimmungen zu beraten.⁴

4. Kontrolle der Einhaltung während der Leistungserbringung

Der Auftraggeber hat auch während der Leistungserbringung zu kontrollieren, dass der Zuschlagsempfänger und die Subunternehmer die Teilnahmebedingungen einhalten.

5. Vom Auftraggeber einzuholende Dokumente

Nach der Bewertung der Angebote muss der Auftraggeber beim Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhält, oder bei den Mitgliedern der Bietergemeinschaft, die den Zuschlag voraussichtlich erhält, für sich selbst sowie für die bekannt gegebenen Subunternehmer die am Ende des amtlichen Formulars⁵ aufgeführten Dokumente einholen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen kontrollieren zu können.

Die Anbieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder die bekannt gegebenen Subunternehmer, die in einem vom Kanton Wallis geführten Verzeichnis der Unternehmen welche die Teilnahmebedingungen erfüllen (sog. Teilnahmeverzeichnisse)⁶ aufgeführt sind, müssen keine Dokumente einreichen.

Die Anbieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder die bekannt gegebenen Subunternehmer, die über ein vom Kanton Wallis ausgestelltes individuelles Kontrollinstrument eBadges (nachfolgend: eBadges)⁷ verfügen, jedoch nicht in einem Teilnahmeverzeichnis aufgeführt sind, müssen nur die folgenden Dokumente einreichen:

- Bestätigungen der Steuerbehörden am Sitz oder Wohnsitz über die Zahlung aller fälligen Steuern (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern);
- Bestätigung der MWSt-Behörde über die Zahlung der geschuldeten MWSt;
- Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten: Analyse der Lohngleichheit gemäss Art. 13a und folgende des Bundesgesetzes über die Gleichstellung (GIG), die nicht älter als vier Jahre ist, sowie deren Überprüfung durch eine zugelassene Kontrollstelle.

⁴ Art. 1 Abs. 3 lit. a kVöB

⁵ vgl. Seite 3 des amtlichen Formulars

⁶ SGS/VS 726.101

⁷ SGS/VS 823.102

Die Anbieter, die Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder die bekannt gegebenen Subunternehmer, die weder in einem Teilnahmeverzeichnis aufgeführt sind noch über eBadges verfügen, müssen sämtliche am Ende des amtlichen Formulars aufgeführten Dokumente einreichen.

6. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen sind unter den folgenden Links zu finden:

- [Amtliches Formular](#)
- [Erläuterungen zum amtlichen Formular](#)
- [Verzeichnisse der Unternehmen welche die Teilnahmebedingungen erfüllen \(sog. Teilnahmeverzeichnisse\)](#)
- [Individuelles Kontrollinstrument \(eBadges\)](#)
- [Vorlage Schreiben an den Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhält](#)
- [Themenblatt Das amtliche Formular](#)
- [Themenblatt Die Teilnahmebedingungen](#)
- [Leitfaden für öffentliche Beschaffungen TRIAS \(Ziff. 6.2\)](#) und [Faktenblatt Teilnahmebedingungen](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhang N\)](#)
- [Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge \(Anhänge P\)](#)

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten (RDWA)
Avenue du Midi 7
1951 Sitten

www.vs.ch/de/web/marches-publics/startseite

Version 01 / August 2025

Beim Inhalt dieses Themenblatts handelt es sich um eine unverbindliche Vollzugshilfe zum Beschaffungsrecht des Kantons Wallis. Das Themenblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch nicht mehr als die vom RDWA vertretene Ansicht zum behandelten Thema dar. Vorbehalten bleibt die Einhaltung aller übrigen zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Das Themenblatt wird nach Möglichkeit aktualisiert und vervollständigt.